

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/5 10ObS2296/96m, 10ObS176/97y, 10ObS100/00d, 10ObS95/01w, 10ObS182/08z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ASVG §116 Abs1 Z2

ASVG §130

BSVG §74 Abs1 Z2

BSVG §80

GSVG §78 Abs1 Z2

GSVG §85

Rechtssatz

Ein inländischer Sozialversicherungsträger hat im Ausland ohne Verwaltungshilfe eines ausländischen Trägers praktisch keine Möglichkeit, dem Versicherten Sachleistungen durch eigene oder Vertragseinrichtungen der Krankenbehandlung zur Verfügung zu stellen. Es besteht keine Verpflichtung, Verträge mit Einrichtungen der Krankenbehandlung im Ausland abzuschließen. Soweit zwischenstaatliche Abkommen nicht bestehen, ist für Dienstnehmer § 130 ASVG von Bedeutung: Hält sich ein Pflichtversicherter in dienstlichem Auftrag im Ausland auf, erhält er die Leistungen der Krankenversicherung vom Dienstgeber im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Pflicht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2296/96m

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2296/96m

Veröff: SZ 69/248

- 10 ObS 176/97y

Entscheidungstext OGH 02.12.1997 10 ObS 176/97y

- 10 ObS 100/00d

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 ObS 100/00d

Auch; nur: Hält sich ein Pflichtversicherter in dienstlichem Auftrag im Ausland auf, erhält er die Leistungen der Krankenversicherung vom Dienstgeber im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Pflicht. (T1); Beisatz: Bei § 130 Abs 1 ASVG handelt es sich eigentlich um eine arbeitsrechtliche Norm, weil der Versicherte die Leistungen der Krankenversicherung vom Dienstgeber im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Pflicht erhält. § 130 Abs 3 ASVG stellt eine das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Versicherungsträger betreffende Kostenerstattungsregel dar, die keine Aussage über die Höhe der vom Dienstgeber dem Versicherten zu erbringenden Sachleistungen (bzw über die Kostenerstattung hierfür) enthält. (T2)

- 10 ObS 95/01w

Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 95/01w

Vgl auch; Beisatz: Der sich im dienstlichen Auftrag im Ausland aufhaltende Versicherte hat einen unmittelbaren arbeitsrechtlichen Anspruch darauf, dass ihm sein Dienstgeber die zustehenden Geldleistungen ausbezahlt und - soweit es sich um Sachleistungen handelt - ihm ermöglicht, gleichartige Leistungen in Anspruch zu nehmen. (T3)

- 10 ObS 182/08z

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 ObS 182/08z

Vgl auch; Veröff: SZ 2009/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106771

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at